

GESETZ ÜBER DIGITALE DIENSTE

TEIL III: AUFSICHT UND RECHTSDURCHSETZUNG

cepAnalyse Nr. 24/2021

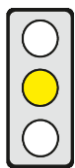
KERNPUNKTE

Hintergrund: Über digitale Vermittlungsdienste, die Nutzer online mit Anbietern von Waren, Dienstleistungen und Informationen verbinden, werden zunehmend illegale Inhalte verbreitet. Anbieter von Vermittlungsdiensten spielen eine zentrale Rolle bei der Bekämpfung solcher Inhalte. Wie sie Inhalte moderieren – z.B. entfernen – ist aber zu intransparent.

Ziel der Verordnung: Die Kommission will die Pflichten und Verantwortlichkeiten der Anbieter von Vermittlungsdiensten – einschließlich Online-Plattformen – sowie die Aufsichts- und Durchsetzungsverfahren regeln und harmonisieren, um den Binnenmarkt für solche Dienste zu verbessern und ein sicheres und transparentes Online-Umfeld zu schaffen.

Betroffene: Anbieter von Vermittlungsdiensten, einschließlich Online-Plattformen, z.B. soziale Medien und Marktplätze, sowie geschäftliche und private Nutzer von Vermittlungsdiensten.

Pro: (1) Die grundsätzliche Alleinzuständigkeit des Niederlassungsstaates für die Durchsetzung des Gesetzes über digitale Dienste erleichtert Anbietern von Vermittlungsdiensten die Erbringung EU-weiter Dienste.



(2) Dass das Gesetz über digitale Dienste bei Pflichtverletzungen durch sehr große Online-Plattformen (SGOP) die subsidiäre Durchsetzung durch die Kommission gestattet, ist sachgerecht.

Contra: (1) Der mit der o.g. Alleinzuständigkeit verbundene Eingriff in die Kompetenzen der übrigen Mitgliedstaaten ist angesichts der zu erwartenden Durchsetzungsdefizite rechtswidrig. Auch andere Mitgliedstaaten müssen bei Untätigkeit des Niederlassungsstaates Maßnahmen für ihr Hoheitsgebiet ergreifen dürfen.

(2) Das Verfahren der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Koordinatoren digitaler Dienste muss stringenter ausgestaltet werden. Auch das Durchsetzungsverfahren gegenüber SGOP ist zu langwierig.

Die wichtigsten Textstellen sind durch eine Linie am Rand gekennzeichnet.

INHALT

Titel

Vorschlag COM(2020) 825 vom 15. Dezember 2020 für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (**Gesetz über digitale Dienste**) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG

Kurzdarstellung

► Zielsetzungen und Definitionen

- Über digitale Vermittlungsdienste, die Nutzer mit Anbietern von Waren, Dienstleistungen und Informationen verbinden, werden zunehmend illegale Inhalte im Internet verbreitet. Anbieter von Vermittlungsdiensten spielen bei deren Bekämpfung eine zentrale Rolle. Wie sie Inhalte moderieren – z.B. entfernen – ist aber zu intransparent.
- Mit dem Gesetz über digitale Dienste (GdD) will die Kommission die Pflichten und Verantwortlichkeiten der Anbieter von Vermittlungsdiensten (AVD) aktualisieren und harmonisieren, um
 - den Binnenmarkt für Vermittlungsdienste (VD) zu verbessern und
 - ein sicheres und transparentes Online-Umfeld zu schaffen, in dem die Grundrechte – z.B. die Meinungsfreiheit, die Informationsfreiheit und die unternehmerische Freiheit – geschützt sind [Art. 1].
- VD sind reine Durchleitungs-, Caching- oder Hosting-Dienste [Art. 2 (f), (b), siehe [cepAnalyse Nr. 22/2021](#)].
- Hosting-Dienste bestehen darin, von den Nutzern des Dienstes bereitgestellte Inhalte in deren Auftrag zu speichern, z.B. Video-Streaming- und Cloud-Dienste sowie Online-Plattformen wie Marktplätze und soziale Medien.
- Illegale Inhalte sind alle Informationen, die [Art. 2 (g), Erwägungsgrund 12]
 - nach nationalem oder EU-Recht entweder als solche illegal sind – z.B. terroristische Inhalte – oder
 - sich auf illegale Aktivitäten, Produkte oder Dienstleistungen beziehen, z.B. auf den Verkauf gefälschter Produkte.
- Das GdD regelt und harmonisiert insbesondere die
 - Haftungsbefreiungen für AVD [siehe [cepAnalyse Nr. 22/2021](#)],
 - Sorgfaltspflichten für AVD, zugeschnitten auf bestimmte Kategorien von AVD [siehe [cepAnalyse Nr. 23/2021](#)],
 - Bestimmungen über die Aufsicht, die Zusammenarbeit und die Rechtsdurchsetzung [diese [cepAnalyse](#)].

► Aufsicht und Durchsetzung des GdD durch die Mitgliedstaaten

- Das GdD wird grundsätzlich von den Mitgliedstaaten durchgesetzt. Jeder Mitgliedstaat muss [Art. 38, 39, 41 (5, 6)]
 - eine oder mehrere unabhängige Behörden benennen, die für die Durchsetzung zuständig sind, und eine von ihnen zum Koordinator für digitale Dienste (KdD) ernennen, der die nationalen Durchsetzungsmaßnahmen koordiniert und als Kontaktstelle für die Kommission und die anderen nationalen KdD fungiert [Erwägungsgründe 72, 73];

- ihren KdD angemessen ausstatten und ermächtigen und sicherstellen, dass er die Rechte auf rechtliches Gehör und Privatsphäre achtet und wirksame Rechtsmittel gegen seine Maßnahmen möglich sind [Art. 39, 41 (5, 6)].
- Jeder KdD ist für alle AVD zuständig, die in dem Mitgliedstaat dieses KdD ihre Hauptniederlassung haben oder deren Rechtsvertreter dort ansässig ist, wenn der AVD keine Niederlassung in der EU hat. Benennt ein AVD keinen Vertreter, sind alle Mitgliedstaaten für ihn zuständig, dürfen ihn aber nicht doppelt verfolgen und bestrafen [Art. 40].
- Wenn ein AVD im Verdacht steht, gegen seine Pflichten aus dem GdD verstoßen zu haben, muss der zuständige KdD [„KdD am Niederlassungsort“, KdDN] den Fall untersuchen und wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Maßnahmen gegen Verstöße ergreifen [Art. 41 (5)]. Zu diesem Zweck haben die KdDN folgende Befugnisse:
 - verschiedene Untersuchungsbefugnisse zur Aufklärung von Verstößen, z.B. die Befugnis, Informationen anzufordern, Nachprüfungen vor Ort durchzuführen und Mitarbeiter zu befragen [Art. 41 (1)];
 - spezifische Durchsetzungsbefugnisse gegenüber AVD, z.B. die Befugnis [Art. 41 (2)],
 - die Einstellung von Zuwiderhandlungen anzuordnen;
 - einstweilige Maßnahmen zu ergreifen, um ernsthaften Schaden abzuwenden;
 - Geldbußen und Zwangsgelder zu verhängen, die die Mitgliedstaaten vorsehen müssen:
 - Geldbußen für Verstöße gegen das GdD von bis zu 6% der Jahreseinnahmen oder des Jahresumsatzes des AVD;
 - Zwangsgelder in Höhe von bis zu 5% des durchschnittlichen Tagesumsatzes des AVD, um die Einhaltung eines Beschlusses dieses KdDN durchzusetzen, z.B. die Anordnung, eine Zuwiderhandlung einzustellen;
 - als ultima ratio einen AVD aufzufordern, einen Aktionsplan anzunehmen, und – wenn er diesen „nicht ausreichend erfüllt“ und der Verstoß anhält und eine schwere, z.B. lebensbedrohliche Straftat darstellt – die gerichtliche Anordnung einer temporären Zugangsbeschränkung für die Dienste des AVD zu erwirken [Art. 41 (3)].
- Darüber hinaus müssen alle KdD
 - nationale Streitbeilegungsstellen zulassen [Art. 18] und vertrauenswürdige Hinweisgeber benennen [Art. 19];
 - Beschwerden gegen AVD entgegennehmen, die von Nutzern in ihrem Mitgliedstaat eingelegt werden [Art. 43].
- **Grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen KdD**
 - Ein unabhängiges Europäisches Gremium für digitale Dienste („Gremium“), das sich aus allen KdD und ggf. anderen zuständigen nationalen Behörden zusammensetzt, soll die KdD und die Kommission bei der Beaufsichtigung sehr großer Online-Plattformen [SGOP; siehe [cepAnalyse Nr. 23/2021](#)] beraten und unterstützen [Art. 47-49].
 - Das Gremium soll eine effektive Zusammenarbeit und eine einheitliche Anwendung des GdD gewährleisten. Die KdD müssen Abweichungen von den Empfehlungen des Gremiums begründen [Art. 49 (2)].
 - Die KdD müssen nach einem näher geregelten Verfahren grenzüberschreitend zusammenarbeiten [Art. 45]:
 - Vermutet ein KdD einen Verstoß, muss er – bzw. „kann“ das Gremium, wenn mindestens drei Mitgliedstaaten betroffen sind – den KdDN auffordern, tätig zu werden; der KdDN muss dem „weitestgehend Rechnung tragen“.
 - Antwortet der KdDN innerhalb von zwei Monaten nicht oder stimmt der KdD bzw. das Gremium seinen Maßnahmen nicht zu, können sie den Fall an die Kommission verweisen; diese kann den KdDN dann innerhalb von drei Monaten auffordern, weitere Maßnahmen zu ergreifen und innerhalb von zwei Monaten darüber zu berichten.
 - Sind AVD in mehreren Mitgliedstaaten tätig, können die KdD gemeinsame Untersuchungen durchführen [Art.46].
- **Strengere Aufsicht und Rechtsdurchsetzung auf EU-Ebene gegenüber sehr großen Online-Plattformen (SGOP)**
 - Sehr große Online-Plattformen [SGOP] unterliegen einer strengeren Aufsicht und Durchsetzung auf EU-Ebene (S. 4). Die Kommission „kann“ Verfahren gegen SGOP einleiten oder übernehmen:
 - Wird eine SGOP eines Verstoßes gegen eine GdD-Pflicht [s. [cepAnalyse Nr. 23/2021](#)] verdächtigt, muss der KdDN
 - den Fall von sich aus oder auf „Empfehlung“ der Kommission oder des Gremiums untersuchen [Art. 50 (1)]; oder
 - die Kommission auffordern, Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen [Art. 46 (2)]. Die Kommission „kann“ dann ein Verfahren gegen die SGOP einleiten [Art. 51 (1) b)].
 - Entscheidet der KdDN, dass eine SGOP gegen eine SGOP-spezifische Pflicht verstoßen hat, muss er [Art. 50 (2-4)]
 - die SGOP auffordern, innerhalb eines Monats einen Aktionsplan zu erstellen, wie sie den Verstoß beenden will;
 - den Aktionsplan nach Stellungnahme des Gremiums entweder innerhalb eines Monats akzeptieren und seine Umsetzung überwachen, oder die SGOP auffordern, sich einem unabhängigen Audit zu unterziehen, um die Wirksamkeit des Aktionsplans zu bewerten, und den Prüfbericht innerhalb von vier Monaten zu übermitteln;
 - der Kommission, dem Gremium und der SGOP innerhalb festgelegter Fristen – z.B. im Falle eines Audits binnen eines Monats nach Erhalt des Prüfberichts – mitteilen, ob die SGOP den Verstoß beendet hat oder nicht.
 - Ist der Verstoß nicht beendet, „kann“ die Kommission ein Verfahren einleiten [Art. 51 (1) c)].
 - Die Kommission „kann“ auch ein Verfahren gegen eine SGOP einleiten, die eine GdD-Pflicht verletzt hat, wenn der KdDN trotz Aufforderung durch die Kommission nicht tätig geworden ist [Art. 51 (1) a), 45 (7)].
 - Die Kommission hat „wirksame“ Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse [Erwägungsgr. 98]. Sie kann u.a.
 - Untersuchungen zu dem (vermuteten) Verstoß durchführen, z.B. Auskunft verlangen [Art. 52] und Befragungen [Art. 53] und Nachprüfungen vor Ort mit Hilfe von Prüfern oder Sachverständigen durchführen [Art. 54];
 - einstweilige Maßnahmen anordnen, wenn schwere Schäden für die Nutzer drohen [Art. 55], Verpflichtungszusagen der SGOP für bindend erklären [Art. 56] und Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung des GdD zu überwachen, z.B. anordnen, dass SGOP Zugang zu ihren Datenbanken und Algorithmen gewähren [Art. 57];

- „Beschlüsse wegen Nichteinhaltung“ des GdD oder, u.a., angeordneter einstweiliger Maßnahmen zu erlassen und anzuordnen, dass die SGOP die nötigen Maßnahmen ergreift, um dem Beschluss nachzukommen [Art. 58];
- Geldbußen gegen SGOP in Höhe von bis zu 6% ihres Gesamtumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr bei solchen Verstößen oder bis zu 1% ihres Umsatzes bei Nichtbefolgung einfacher Verlangen verhängen [Art. 59];
- Zwangsgelder gegen SGOP oder Personen in Höhe von bis zu 5% des durchschnittlichen Tagesumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr verhängen, um einen Beschluss wegen Nichteinhaltung oder einen anderen Kommissionsbeschluss durchzusetzen, in dem die SGOP z.B. aufgefordert wurde, Auskunft zu erteilen [Art. 60].
- Wenn der Verstoß andauert und schweren Schaden verursacht, kann die Kommission als ultima ratio den KdDN auffordern, vor Gericht eine temporäre Zugangsbeschränkung zu dem Dienst der SGOP zu erwirken [Artt. 65, 41(3)].

Subsidiaritätsbegründung der Kommission

Die Bedingungen für die Entwicklung grenzüberschreitender digitale Dienste können nur auf EU-Ebene harmonisiert werden (siehe cepAnalyse [Nr. 22/2021](#)).

Politischer Kontext

Das Europäische Parlament hat Entschlüsse [2020/18/INL, 2020/19/INL und 2020/2022/INI] mit Empfehlungen zu einem GdD veröffentlicht. Zusammen mit dem Gesetz über digitale Märkte (siehe cepInput [Nr. 12/2021](#), cepAnalyse [Nr. 14/2021](#) und [Nr. 15/2021](#)) ist das GdD Teil des Kommissionsvorschlages über neue Regeln für digitale Plattformen.

Stand der Gesetzgebung

15.12.20 Annahme durch Kommission

Offen Annahme durch Europäisches Parlament und Rat, Veröffentlichung im Amtsblatt, Inkrafttreten

Politische Einflussmöglichkeiten

Generaldirektionen:	GD Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologie
Ausschüsse des Europäischen Parlaments:	IMCO (federführend), Berichterstatter: Christel Schaldemose (Dänemark, SPE), LIBE, JURI, ITRE, ECON TRAN, CULT, FEMM
Bundesministerien:	Wirtschaft (federführend)
Ausschüsse des Deutschen Bundestags:	Offen
Entscheidungsmodus im Rat:	Qualifizierte Mehrheit (Annahme durch 55% der Mitgliedstaaten, die 65% der EU-Bevölkerung ausmachen)

Formalien

Kompetenznorm:	Art. 114 AEUV (Binnenmarkt)
Art der Gesetzgebungszuständigkeit:	Geteilte Zuständigkeit [Art. 4 Abs. 2 AEUV]
Verfahrensart:	Art. 294 AEUV (ordentliches Gesetzgebungsverfahren)

BEWERTUNG

Ökonomische Folgenabschätzung

Die Pflicht, einen KdD zu benennen, erleichtert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und mit der Kommission. Viele Mitgliedstaaten werden mehrere Behörden mit der Durchsetzung des GdD betrauen, ohne dass die im konkreten Fall zuständige Behörde für Außenstehende sofort ersichtlich ist. Daher ist es sinnvoll, dass Kommission, Gremium und AVD sich an eine zentrale Kontaktstelle wenden können und der KdD nach innen für die nötige Kooperation und Abstimmung mit allen zuständigen nationalen Behörden sorgt. Um sicherzustellen, dass der KdD die Interessen der intern zuständigen nationalen unabhängigen Behörde nach außen angemessen vertritt, sollten die Mitgliedstaaten ihren KdD an deren Weisungen binden dürfen.

Da die Pflichten des GdD rein öffentlich-rechtlich und nicht auch zivilrechtlich ausgestaltet sind, bedarf es einer effektiven behördlichen Durchsetzung, um ihre Einhaltung zu sichern. Das GdD setzt das Herkunftslandprinzip der E-Commerce-Richtlinie zu Recht fort: **Die grundsätzliche Alleinständigkeit des Niederlassungsstaates erleichtert den AVD die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen**, weil sie sich bei der Erbringung von Dienstleistungen in der EU in weiten Bereichen nur an die Anweisungen dieses Mitgliedstaats halten müssen. **Es besteht jedoch die Gefahr, dass es – insbesondere bei Untätigkeit eines KdDN – zu Defiziten bei der Durchsetzung und zu Wettbewerbsverzerrungen kommt.** Denn AVD könnten ihre Niederlassung gezielt in Mitgliedstaaten mit „schwächerer“ Durchsetzung verlagern und umgekehrt Mitgliedstaaten so um Hauptniederlassungen konkurrieren. **Dass das GdD bei Pflichtverletzungen durch SGOP die subsidiäre Durchsetzung durch die Kommission gestattet, ist daher sachgerecht.**

Dass die Kommission bei der Beaufsichtigung von SGOP durch das Gremium unterstützt wird, ermöglicht ihr den Rückgriff auf mitgliedstaatliche Expertise und verbessert so die Durchsetzung. Die Kommission sollte aber – ebenso wie einzelne KdD – stärker an Aufforderungen des Gremiums gebunden sein. Ferner sollte die Kommission auch einzelne KdD direkt zur Unterstützung auffordern können, wenn Expertise fehlt.

Juristische Bewertung

Kompetenz und Subsidiarität

Das GdD wird zu Recht auf die Binnenmarktcompetenz gestützt [Art. 114 Abs. 1 AEUV] und ist in der Gesamtschau mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar [s. [cepAnalyse Nr. 22/2021](#)]. Insbesondere lässt sich eine effektive Aufsicht über EU-weit tätige SGOP besser auf EU-Ebene regeln, zumal die Aufsicht so durch die Kommission verstärkt werden kann.

Verhältnismäßigkeit gegenüber den Mitgliedstaaten

Die Wahl einer Verordnung statt einer Richtlinie ist verhältnismäßig, auch deshalb, weil es nicht sinnvoll wäre, der Kommission übertragene Durchsetzungsbefugnisse ins nationale Recht umzusetzen. Das GdD ist allerdings bereits deshalb unverhältnismäßig, weil sein Verhältnis zum nationalen Recht und die Reichweite seiner Sperrwirkung unklar sind [s. bereits die Ausführungen in [cepAnalysen Nr. 22/2021](#) und [Nr. 23/2021](#) zur Verhältnismäßigkeit].

Die grundsätzliche Alleinzuständigkeit der Behörden des Niederlassungsstaates für die Durchsetzung des GdD greift in die Kompetenzen der übrigen Mitgliedstaaten zum Vollzug des EU-Rechts ein. Dies ist angesichts der zu erwartenden Durchsetzungsdefizite nicht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar und damit rechtswidrig. Die Erfahrung mit der Datenschutzgrundverordnung zeigt, dass nationale Aufsichtsbehörden zur Rechtsdurchsetzung nicht immer fähig oder willens sind. Dieser Gefahr begegnet das GdD noch nicht ausreichend. **Auch die – nicht zuständigen – KdD in anderen Mitgliedstaaten müssen daher bei Untätigkeit des KdDN unter vom GdD zu regelnden Bedingungen konkret-individuelle – und in Eilfällen auch sofortige – Maßnahmen für ihr Hoheitsgebiet ergreifen dürfen**, etwa zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Gesundheit.

Das Verfahren der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von KdD muss ausgeweitet, stringenter ausgestaltet und die Fristen verkürzt werden. Fordert ein anderer KdD oder das Gremium den KdDN zum Tätigwerden auf, dauert es bis zu sieben Monate und damit zu lange, bis die Kommission sich einschaltet und die Angelegenheit prüft. Zudem sollten alle beteiligten Akteure jeweils zum Handeln verpflichtet sein.

Die strengen Durchsetzungsbefugnisse der Kommission sind grundsätzlich gerechtfertigt, da sie Wettbewerbsverzerrungen aufgrund unterschiedlicher Durchsetzung bei mächtigen, EU weit tätigen SGOP verhindern und die Kommission erst dann eingreifen kann, wenn der KdDN es beantragt oder inaktiv bleibt. **Auch das Durchsetzungsverfahren gegenüber SGOP ist aber zu langwierig**, was die effektive Rechtsdurchsetzung gegenüber den SGOP erschwert. **Die Kommission sollte zudem nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet sein, tätig zu werden, also, untätige KdDN zum Handeln aufzufordern** (und ihnen nicht lediglich eine Untersuchung zu „empfehlen“) – **und notfalls ein eigenes Verfahren einzuleiten.**

Betroffene **Mitgliedstaaten sollten auch bei Verstößen durch kleinere AVD – zumindest in bestimmten Fällen** mit noch festzulegender Relevanz – **das Recht haben, bei Untätigkeit des KdDN entweder das Gremium oder die Kommission als subsidiären Regulierer oder Koordinator einzuschalten.** Es reicht nicht aus, dass die Kommission – die das Verfahren nur bei SGOPs an sich ziehen kann – dem KdDN ohne weitere Konsequenz lediglich erneut zum Handeln auffordert, andere Staaten aber wegen des Herkunftslandprinzips nichts tun dürfen.

Sonstige Vereinbarkeit mit EU-Recht

Die weiten Vollstreckungsbefugnisse der KdDN und der Kommission greifen in das Recht der AVD bzw. der SGOP auf unternehmerische Freiheit ein [Art. 16 GRCh]. Sie sind aber ebenso wie die den AVD obliegenden Pflichten u.a. zum Schutz kollidierender Grundrechte und anerkannter Gemeinwohlziele gerechtfertigt [s. [cepAnalyse Nr. 23/2021](#)].

Auswirkungen auf das deutsche Recht

In Deutschland ist das Bundesamt für Justiz für die Durchsetzung der Pflichten sozialer Netzwerke nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz zuständig; nach dem Medienstaatsvertrag üben die Landesmedienanstalten die Aufsicht über die privaten Mediendiensteanbieter aus. Das GdD verdrängt diese Regelungen in seinem Anwendungsbereich. Deutschland kann eine oder mehrere bestehende Behörden – z.B. die Bundesnetzagentur oder das Bundeskartellamt – oder ein neues „Bundesinstitut für Digitalisierung“ mit der Vollstreckung des GdD betrauen, darf aber nur eine davon als KdD benennen.

Zusammenfassung der Bewertung

Die grundsätzliche Alleinzuständigkeit des Niederlassungsstaates für die Durchsetzung des GdD erleichtert den AVD die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen. Der damit verbundene Eingriff in die Kompetenzen der übrigen Mitgliedstaaten ist aber angesichts der zu erwartenden Durchsetzungsdefizite rechtswidrig. Auch KdD in anderen Mitgliedstaaten müssen bei Untätigkeit des KdDN Maßnahmen für ihr Hoheitsgebiet ergreifen dürfen. Das Verfahren der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von KdD muss stringenter ausgestaltet werden. Dass das GdD bei Pflichtverletzungen durch SGOP die subsidiäre Durchsetzung durch die Kommission gestattet, ist sachgerecht. Auch das Durchsetzungsverfahren gegenüber SGOP ist aber zu langwierig. Die Kommission sollte zudem verpflichtet sein, untätige KdDN zum Handeln aufzufordern und notfalls ein eigenes Verfahren einzuleiten. Mitgliedstaaten sollten auch bei Verstößen durch kleinere AVD in bestimmten Fällen das Recht haben, bei Untätigkeit des KdDN entweder das Gremium oder die Kommission als subsidiären Regulierer oder Koordinator einzuschalten.